



Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

RAT

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2020/0053

Fachbereich / Aktenzeichen

FB 1 / TH/DS

Beschlussvorlage

vom 07.04.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:

Zusätzliche Aufnahme von geflüchteten Menschen (vor allem Kinder/Minderjährige, schwangere Frauen und Familien mit besonders schutzbedürftigen Kindern)
- Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 10.03.2020

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	Gremium:	Vorlagennummer:	TOP	Ja	Nein	Enth.
21.04.2020	Gemeinderat	2020/0053	15			

Beschlussvorschlag:

Entfällt

Sachverhalt:

Auf den beigegefügten Antrag der GRÜNE-Fraktion wird verwiesen.

§ 2 GO NRW bestimmt die Gemeinden innerhalb ihres Gebietes zur ausschließlichen und eigenverantwortlichen Trägern der öffentlichen Verwaltung und bringt damit den Grundsatz der gemeindlichen Allzuständigkeit zum Ausdruck. Der Grundsatz der Allzuständigkeit gilt für alle Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtlichen Gemeinschaften einen speziellen Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können (BVerfG).

Der Wirkungsbereich kreisangehöriger Gemeinden ist auf die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben beschränkt. Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen, sind daher einer kommunalen Regelung entzogen. Den Gemeinden ist es daher auch verwehrt, sich mit derartigen Aufgaben zu befassen, sei es auch nur in Form allgemeinpolitischer Erklärungen oder unverbindlicher Empfehlungen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung ausgeführt. Der Rat einer Gemeinde ist im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentant der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben. Den Gemeinden steht kein allgemeinpolitisches Mandat zu. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur zulässig, wenn die Gemeinde in ihrem örtlichen Wirkungskreis konkret betroffen ist. Dabei darf sich eine Gemeinde auch vorsorglich und ohne unmittelbar benennenden Anlass mit den Auswirkungen im Sinne vorausschauender Vorsorge auf ihrem Gebiet befassen.

Die Flüchtlingspolitik liegt in der staatlichen Entscheidungskompetenz. Eine konkrete Betroffenheit der Gemeinde Roetgen liegt hier nicht vor. Im Ergebnis besitzt der Gemeinderat keine Verbandskompetenz für die beantragte Angelegenheit.

Da der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, wird er auf die Tagesordnung für die anstehende Ratssitzung genommen. Auch wird der antragstellenden Fraktion die Möglichkeit gegeben, ihren Antrag zu erläutern. Danach wird der Vorsitzende des Rates mit Verweis auf die fehlende Verbandskompetenz ein Absetzen des Punktes von der Tagesordnung zum Beschluss stellen.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr	
Veranschlagung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Belastung für Folgehaushalte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Rechtslage:

Mitzeichnung	
FB 1	gez. St.
FB 2	gez. Mey
FB 3	gez. Schr.
FB 6	gez. Me

Der Bürgermeister

Gez.
Klauss